

Frauenfeld, 13. April 2007

Entscheid Nr. 34

90/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Gestaltungsplan Nr. 64 „Gontershofen“, Teilrevision 2007

1. Mit Schreiben vom 26. März 2007 ersucht die Bauverwaltung der Politischen Gemeinde Weinfelden im Auftrag des Gemeinderats um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.
2. Mit Entscheid Nr. 12 vom 23. Januar 2002 hat das Departement für Bau und Umwelt den Gestaltungsplan Nr. 64 „Gontershofen“ genehmigt. Dieser regelt namentlich die Erschliessung des Areals sowie Stellung, Lage und Grösse der Bauten mit deren Umgebung. Im Rahmen der Teilrevision 2007 dieses Gestaltungsplans werden insbesondere Änderungen der Baubereiche und der Dachformen vorgenommen. Dem Protokoll Nr. 46 vom 13. Februar 2007 ist zu entnehmen, dass mit der Teilrevision des Gestaltungsplans eine Grundlage geschaffen werde, welche eine Überbauung zulasse, die einerseits die Grundzüge und wesentliche Inhalte des ursprünglichen Planes beachte und andererseits aber weitgehend auch den Ansprüchen der Bauherrschaft genügen soll. Weitere zum Verständnis der Genehmigungsvorlage notwendige Aussagen können dem genannten Protokollauszug sowie dem Planungsbericht entnommen werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Die Teilrevision 2007 des Gestaltungsplans Nr. 64 „Gontershofen“ erfüllt die Angaben des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die Teilrevision 2007 des mit Entscheid des Departements für Bau und Umwelt am 23. Januar 2002 genehmigten Gestaltungsplans Nr. 64 „Gontershofen“ wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Gestaltungsplänen Nr. 64 „Gontershofen“, Teilrevision 2007; je mit Genehmigungsvermerk (charé)
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilienrecht, Postfach, 8021 Zürich
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans Nr. 64 „Gontershofen“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 13. April 2007